
Newsletter Januar 2024

1. Handicap-Online-Veranstaltung „offene Gesprächsrunde Inklusion“ am 12.02.24
 2. Informationen aus dem Integrationsamt Hamburg
 3. Erhöhung der Ausgleichsabgabe ab 2024
 4. Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen beschlossen
 5. SG-Urteil: Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten während einer Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung
 6. LAG-Urteil: Geeignete Räumlichkeiten für den Betriebsrat
-

1. Handicap-Online-Veranstaltung „offene Gesprächsrunde Inklusion“ am 12.02.24

Die Beratungsstelle handicap bietet mit diesem Online-Format eine Möglichkeit für die betrieblichen Interessenvertretungen, sich zu den Themen Inklusion, Rehabilitation und Betriebliches Eingliederungsmanagement zu informieren.

In dieser einstündigen offenen Gesprächsrunde haben die Teilnehmer:innen die Möglichkeit, eigene aktuelle Fragen zu diskutieren, über Erfahrungen zu berichten und sich mit anderen Interessenvertretungen auszutauschen und zu vernetzen.

Schicken Sie uns gerne Ihre Fragen vorab, die wir dann gemeinsam in der Veranstaltung besprechen können.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#).

Wir freuen uns auf Sie!

2. Informationen aus dem Integrationsamt Hamburg

Fortbildungsangebote

Das neue Fortbildungsprogramm 2024 erscheint aus organisatorischen Gründen voraussichtlich Ende Januar / Anfang Februar 2024 auf der Homepage des Integrationsamtes unter <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fortbildung/>. Es wird in Zukunft ausschließlich online produziert. Bitte sehen Sie bis zum Erscheinen von Rückfragen und Vorabanmeldungen ab.

Wenn Sie im Zusammenhang mit den angebotenen Schulungsveranstaltungen Fragen, Anregungen oder sonstige Hinweise haben, wenden Sie sich bitte an das Integrationsamt Hamburg per E-Mail unter integrationsamt@soziales.hamburg.de oder telefonisch unter (040) 42863-2859 / 3648

Ruhestand

Im Dezember verabschiedete das Integrationsamt Herrn Peter Schütt aus dem Bereich Information und Bildung in den Ruhestand. Peter Schütt war für den Versand der Broschüren und die Datenpflege sowie den Emailversand zuständig. Er war für viele Interessenvertretungen, Arbeitgebende und Inklusionsbeauftragte das Bindeglied zum Integrationsamt.

Zukünftige Mitteilungen und der Versand von Printmedien erfolgen weiterhin über die Mailadresse integrationsamt@soziales.hamburg.de

Das Integrationsamt wünscht Herrn Schütt für seinen Ruhestand alles Gute und bedankt sich bei ihm herzlich für seine geleistete Arbeit!

3. Erhöhung der Ausgleichsabgabe ab 2024

In Deutschland sind private und öffentliche Arbeitgeber:innen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder anderen auf die Quote anrechnungsfähigen Personen zu besetzen.

Bei unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, abhängig von der Anzahl besetzter Pflichtarbeitsplätze.

Die Stufen der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz gem. § 160 SGB IX werden ab 2024 wie folgt angepasst:

- Stufe 1: 140 Euro (statt bisher 120 Euro) bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz
- Stufe 2: 245 Euro (statt bisher 220 Euro) bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
- Stufe 3: 360 Euro (statt bisher 320 Euro) bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,
- Stufe 4: 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Die Zahlung erfolgt erstmalig zum 31. März 2025 für das Jahr 2024.

Quelle: [Gesetze-im-Internet](#)

4. Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 Verbesserungen für erwerbsgeminderte Menschen beschlossen. Gesetzlich geregelt ist nunmehr, dass Personen, die Erwerbsminderungsrente beziehen, für einen Zeitraum von sechs Monaten ihre Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erproben können, ohne hierdurch den Rentenanspruch zu gefährden.

Hintergrund: Erwerbsminderungsrenten werden gezahlt, wenn versicherungsrechtliche und medizinische Voraussetzungen erfüllt sind. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens sechs Stunden am Tag auszuüben. Je nach Umfang des Leistungsvermögens gibt es eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird bei einem täglichen Restleistungsvermögen von mindestens drei und weniger als sechs Stunden gezahlt. Sie soll das Einkommen aus einer noch möglichen Teilzeitbeschäftigung ergänzen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gibt es bei einem täglichen Restleistungsvermögen von weniger als drei Stunden.

Quelle: [Deutsche Rentenversicherung](#)

5. SG-Urteil: Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten während einer Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung

Das Sozialgericht Bremen beschäftigte sich mit dem Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten während einer Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung.

Ein erkrankter Beschäftigter absolvierte zunächst eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme auf Kosten der Rentenversicherung, aus der er als arbeitsunfähig entlassen wurde. Anschließend durchlief er eine stufenweise Wiedereingliederung, für deren Dauer die RV Übergangsgeld bewilligte. Der Beschäftigte beantragte im Rahmen der Wiedereingliederung einen Fahrtkostenzuschuss für die Strecke vom Wohnort zur Arbeitsstelle, was von der RV abgelehnt wurde.

Der Beschäftigte legte Widerspruch mit Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 26. Januar 2017 (S 22 R 127/14) ein, wonach Fahrtkosten während einer Wiedereingliederung durchaus als Leistungen nach § 53 SGB IX (a.F., entspricht § 73 SGB IX n.F.) anzusehen seien.

Die RV wies den Widerspruch zurück mit der Begründung, die stufenweise Wiedereingliederung sei keine eigenständige Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Sie gehöre nach § 44 SGB IX zu den Leistungen, die die eigentliche Rehabilitations-Hauptleistung ergänzten. Als ergänzende Leistung zähle die stufenweise Wiedereingliederung damit dem Wortlaut nach nicht zu den Leistungen, die ihrerseits durch Reisekosten gemäß § 73 SGB IX ergänzt werden könnten.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben.

Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht entschied, dass der Beschäftigte Anspruch auf Erstattung der während der stufenweisen Wiedereingliederung entstandenen

Fahrtkosten habe. Rechtsgrundlage für die Erstattung von Fahrtkosten sei § 64 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

Nach § 64 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX würden die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX genannten Rehabilitationsträger durch Reisekosten ergänzt. Dies sei hier der Fall.

Die stufenweise Wiedereingliederung sei eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Dies folge bereits aus der Gesetzessystematik, da die stufenweise Wiedereingliederung in § 44 SGB IX geregelt, mithin im neunten Kapitel des ersten Teils des SGB IX. Im neunten Kapitel seien laut der Kapitelüberschrift die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation geregelt. Zwar werde die stufenweise Wiedereingliederung nicht explizit in § 42 Abs. 2 SGB IX aufgezählt, hierbei handele es sich jedoch lediglich um Beispiele („insbesondere“) und der Katalog stelle keine abschließende Aufzählung dar. Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten folge aus § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB IX. Hiernach würden als Reisekosten u. a. die erforderlichen Fahrtkosten übernommen, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen. Abrechnungsfähig sei der Aufwand sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

Die Fahrtkosten seien vorliegend im Zusammenhang mit der Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung entstanden und waren auch erforderlich, damit der Kläger seinen Arbeitsplatz erreichen konnte.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Sozialgericht die Berufung zugelassen. Die Rechtsfrage, ob ein Rentenversicherungsträger die bei einer Leistung zur stufenweisen Wiedereingliederung im Sinne des § 44 SGB IX entstandenen Fahrtkosten nach § 73 SGB IX zu erstatten hat, sei klärungsbedürftig, da eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu noch nicht existiere und die bisherigen Urteile uneinheitlich seien.

Sozialgericht Bremen, Urteil vom 26.10.2023 - S 14 R 125/19

6. LAG-Urteil: Geeignete Räumlichkeiten für den Betriebsrat

In einem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Frankfurt hat sich der Betriebsrat eines Textileinzelhändlers gegen die arbeitgeberseitig betriebene Räumung des bislang dem Betriebsrat zur Verfügung gestellten Raumes erfolgreich gewehrt. Der Arbeitgeber wollte den bisherigen Raum des Betriebsrates als Managerbüro nutzen und verwies den Betriebsrat auf Räume, die er außerhalb der Filiale angemietet hatte. Die zugewiesenen neuen Räumlichkeiten konnten teilweise von Mitarbeiter:innen einer ebenfalls dort untergebrachten Immobilienfirma betreten bzw. eingesehen werden.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Betriebsrat andere als die bisher genutzten Räume zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen jedoch den konkreten Erfordernissen des Betriebsrats genügen. Sie müssen funktionsgerecht eingerichtet sein, dem betrieblichen Standard entsprechen und optisch sowie akustisch derart

abgeschirmt sein, dass sie von Zufallszeugen von außen nicht eingesehen und Gespräche nicht abgehört werden können.

In diesem Fall konnte durch ein Innenfenster von einem offen zugänglichen ersten Büro in den Raum geschaut werden. Der zugewiesene Raum war daher hinsichtlich des Sichtschutzes nicht geeignet. Weiter bot eine einfache Zimmertür mit entsprechendem Schloss, keinem Sicherheitsschloss, keinen ausreichenden Schutz vor unbefugtem Betreten.

[Beschluss des LArbG Frankfurt vom 31.07.2023 – 16 TaBV 151/22](#)

Anmerkung: Soweit ein:e Arbeitgeber:in der SBV eigene Räume zur Verfügung stellt, müssen diese nach unserer Auffassung ebenfalls optisch und akustisch soweit abgeschirmt sein, dass sie von Zufallszeugen von außen nicht eingesehen und abgehört werden können. Anderenfalls genügen sie nicht den konkreten Erfordernissen der Schwerbehindertenvertretungsarbeit.

Bis zum nächsten Mal

Ihr handicap-Team

| | | |
|----------------|-------------------------|--|
| Iris Kamrath | Tel.: 040/ 28 40 16 -51 | iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de |
| Ilona Hofmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -50 | ilona.hofmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Irene Husmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -52 | irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Julia Loose | Tel.: 040/ 28 40 16 -29 | julia.loose@hamburg.arbeitundleben.de |
| Miriam Scheele | Tel.: 040/ 28 40 16 -57 | miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de |



Hamburg | Sozialbehörde

Die Beratungsstelle handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sozialbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50
handicap@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de
www.handicap-hamburg.de

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de